

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Krüger (CDU)

vom 26. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2012) und **Antwort**

Welche Kleingärtnerinnen und Kleingärtner müssen ab 2013 GEZ-Gebühren zahlen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind Informationen zutreffend, dass Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die einen Kleingarten nach dem Bundeskleingartengesetz gepachtet haben, zwar für ihren Dauerwohnhauhalt, nicht jedoch für ihre Laube GEZ-Gebühren zahlen müssen?

Zu 1.: Nach derzeitigem, bis Ende 2012 geltenden Rundfunkgebührenrecht sind rundfunktaugliche Geräte in Kleingartenlauben gebührenpflichtig. Auch nach derzeitigem Gebührenrecht kommt es nicht darauf an, dass eine Person nicht gleichzeitig am Haupt- und Nebenwohnsitz Rundfunk nutzen kann. Gebührenfreie Zweitgeräte gibt es nur innerhalb derselben Wohnung. Nur sofern in einer Zweitwohnung oder Ferienimmobilie und auch Kleingartenlaube keinerlei rundfunktaugliche Geräte vorhanden sind, sind deren Nutzerinnen und Nutzer derzeit nicht rundfunkgebührenpflichtig.

2013 wird die Rundfunkgebühr unter Aufgabe des Gerätebezuges vom Rundfunkbeitrag abgelöst. Im privaten Bereich ist dann für jede Wohnung von deren Inhaberin bzw. Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu leisten (§ 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

Nach § 3 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist Wohnung - unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume - jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.

Als Ausnahme von der vorstehenden Regel gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes nicht als Wohnung, da dort typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist.

Die Landesrundfunkanstalten stellen beim Vollzug der Regelung darauf ab, dass sowohl durch das Bundeskleingartengesetz als auch meist durch entsprechende Satzungen der Kleingartenverbände festgelegt ist, dass Lauben in Kleingartenanlagen nicht zum Wohnen genutzt werden dürfen. Die Rundfunkanstalten gehen daher zunächst einmal davon aus, dass bei Kleingartenlauben keine Wohnnutzung stattfindet und deshalb kein Rundfunkbeitrag anfällt.

Falls allerdings eine Kleingartenlaube entgegen den genannten Regelungen tatsächlich doch bewohnt wird, besteht Beitragspflicht wie für jede andere Wohnung. Gelegentliche Übernachtungen in Kleingartenlauben sind dabei unschädlich.

2. Gilt dieser Grundsatz auch uneingeschränkt für Pächter nach dem Bundeskleingartengesetz, deren Lauben die im Gesetz vorgeschriebene Quadratmeterzahl überschreiten (übergroße Lauben), wegen z.B. der Wasserabstellung über die Wintermonate jedoch nicht zu dauerhaftem Wohnen nutzen werden können und dürfen, ggf. wem obliegt in diesem Fall die Beweispflicht?

Zu 2.: Die Landesrundfunkanstalten orientieren sich beim Vollzug der staatsvertraglichen Regelung am Leitbild des Bundeskleingartengesetzes, wonach Lauben in Kleingärten nicht zum Wohnen bestimmt sind. Es gilt daher - unabhängig von der Größe einer Kleingartenlaube - die Antwort zu 1.

3. Gilt der unter 1. beschriebene Grundsatz ebenso für Lauben in Kleingärten, die aus unterschiedlichsten Gründen derzeit (noch) nicht als Kleingartenfläche rechtlich gesichert ist?

Zu 3.: Sofern Lauben nicht dem Bundeskleingartengesetz unterfallen, kann auch die aus den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes hergeleitete Vermutung, dass solche Lauben nicht dem Wohnen dienen, nicht greifen.

Für Lauben außerhalb von Kleingartenanlagen stellen die Landesrundfunkanstalten darauf ab, ob sich - etwa aus kommunalen Satzungen - eine gravierende Einschränkung der Wohnnutzung ergibt (beispielsweise in den Wintermonaten). Dann kann eine saisonale Abmeldung der Laube beantragt werden. Ansonsten besteht reguläre Beitragspflicht nach den allgemeinen Regelungen, so wie auch für Ferienwohnungen.

4. Wie werden Kleingärtner behandelt, die in ihrem Wohnbereich (Laube) aus der Vergangenheit heraus ein sich über das ganze Jahr erstreckendes Dauerwohnrecht haben?

Zu 4.: Von der Rundfunkbeitragspflicht nicht ausgenommen sind sogenannte Wohnlauben, da diese zum dauernden Wohnen geeignet sind und genutzt werden dürfen. Dazu zählen auch in Kleingartenanlagen befindliche Eigenheime nach DDR-Recht bzw. Sachenrechtsbereinigungsgesetz, da diese nach ihrer Beschaffenheit die Anforderungen an eine Wohnhausqualität erfüllen.

Die Landesrundfunkanstalten gehen davon aus, dass Besitzerinnen und Besitzer derartiger Wohnlauben im Rahmen des im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehenen Meldedatenabgleichs beitragsrechtlich erfasst werden. Schließlich besteht schon nach den einschlägigen melderechtlichen Bestimmungen die Pflicht, sich in einem solchen Fall beim jeweiligen Einwohnermeldeamt mit einer Haupt- oder Nebenwohnung anzumelden.

5. Hält der Senat ggf. die Gleichbehandlung mit Zweitwohnungsbesitzern in diesem Fall für angemessen und vertretbar?

Zu 5.: Es gilt die Antwort zu 3. Für Zweitwohnungen ist es kennzeichnend, dass sie - aus welchen Gründen auch immer (berufliche oder Freizeit Zwecke) - nicht ständig bzw. typischer Weise vorübergehend oder saisonal genutzt werden. Eine Zweitwohnung unterscheidet sich insofern nicht von einer Wohnlaube oder z. B. einem Blockhaus außerhalb einer Kleingartenanlage.

Die vorstehend beschriebenen Ausnahmen der Vermutung (Antwort 1) bzw. des Nachweises (Antwort 3) einer fehlenden Nutzungsmöglichkeit als Wohnung sind daher sachgerecht.

Berlin, den 12. November 2012

K l a u s W o w e r e i t

Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2012)